

Satzung

KunstReif e.V.

§1

Der

KunstReif e.V.

mit Sitz in Leipzig

verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des KunstReif e.V. ist die Förderung von Kunst und Kultur, auch im Sinn der Vernetzung von Stadt und dem angrenzenden, ländlichem Raum.

Hier geht es zum einen vor allem um die Förderung semiprofessioneller Kunst im Bereich Literatur, Theater, Musik, darstellender und bildender Kunst durch pragmatisch orientierte, personelle Unterstützung bei der Planung, Organisation und Durchführung von Projekten, Auftritten und Galerien. Hier steht auch der Gedanke, Künstler und Kunstinteressierte zusammen zu bringen, um gemeinschaftlich und unter Nutzung der verschiedenen Fertigkeiten und Fähigkeiten nachhaltigere Erlebnisse zu unterstützen.

Zum anderen geht es auch um die Unterstützung bei der Generierung neuer Anlässe und Räume für Künstler, in dem z.B. Hof- und Marktfeste, Obstpresstermine etc. genutzt werden, um auch im ländlichen Raum zu agieren. Der Gedanke ist hier u.a., Menschen neu zu begeistern, die z.B. „nur“ wegen dem Marktfest hinkamen oder anders herum Erwachsenen und Kindern nachhaltige Landwirtschaft und Natur nahe zu bringen, die vielleicht „nur“ wegen einer der Kunstdarbietungen dorthin gekommen sind.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Generierung und Pflege einer interaktiven und geolokalen Vernetzungsplattform, die besonders auf diesen Zweck konzentriert ist. Des Weiteren wird der Verein eigene Serien-Veranstaltungen und Auftrittsorte zur Verfügung stellen, so z.B. die „Galerie in der Praxis“, in der Ausstellung junger Künstler mit Lesungen gemischt werden. Ein weiterer wesentlicher Punkt ist die pragmatische Unterstützung durch aktive Hilfe, direkt bei der Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, bei der Herstellung von Hilfsmitteln, wie z.B. Molton-Wänden für Theaterauftritte, Eigenbau von Keilrahmen etc., aber auch durch Workshop-Veranstaltungen, in denen vor allem jungen Künstlern zusätzliche, handwerkliche Fähigkeiten vermittelt werden, die ihnen bei der Ausübung ihrer Kunst helfen.

§2

Der KunstReif e.V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mittel des KunstReif e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des KunstReif e.V.

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KunstReif e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des KunstReif e.V. an die Stadt Leipzig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des KunstReif e.V. sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine andere Person beruft.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des KunstReif e.V. an die Stadt Leipzig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§6

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.
3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des KunstReif e.V. in den Verein als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

§7

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

1. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. Schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.
 - c. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§8

1. Jedes Mitglied hat das Recht, im KunstReif e.V. aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des KunstReif e.V. zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Aktivitäten des KunstReif e.V. durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§9

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Jedes Mitglied hat einen monatlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
3. Es gibt unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit die Aufnahmegebühr und oder die zu zahlenden Mitgliedsbeiträge für bestimmte Personengruppen zu erlassen, bzw. zu reduzieren. Hier zählen insbesondere Personengruppen, mit deutlich vermindertem Einkommen. Über die Identifizierung der Personengruppe, wie auch über die Höhe der Reduzierung entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§10

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Projektrat und die Mitgliederversammlung.

§11

1. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d. die Aufnahme neuer Mitglieder
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
3. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung ohne Befristung einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Abberufung eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied ungeplant aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§12

1. Dem Projektrat obliegen die inhaltliche Vertretung und Betreuung der Zielumfelder des Vereins:
 - a. Er betreut die Anfragen nach Unterstützung und die entsprechende Bewertung der Anfragen,
 - b. er verwaltet das technische Umfeld und dessen Planungsumfang,
 - c. er realisiert die Veranstaltungs-Jahrespläne und stellt sie dem Vorstand vor,
 - d. er tritt bei Bedarf zusammen und kann den Vorstand oder Mitglieder des Vorstandes zu einer Sitzung einladen. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden.
2. Die Stellen des Projektrates werden vom Vorstand vorgeschlagen.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Stellen und wählen die Mitglieder des Projektrates einzeln, für die Dauer von zwei Jahren.
4. Die Beschlüsse des Projektrates sind zu protokollieren. Das Protokoll ist dem Vorstand vorzulegen.

§13

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Änderung der Satzung,
 - b. die Auflösung des Vereins,
 - c. die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 3, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - d. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - e. Die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
 - f. Die Festsetzung der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge und der eventuellen Abstufungen, bzw. Befreiungen.
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählendem Versammlungsleiter geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der

- gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.
 8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Leipzig, den 28.01.2020